

Ass. iur. Dr. Hellen Hetterich, Limburg a.d. Lahn\*

## „Alle meine Erben“

|                    |   |
|--------------------|---|
| THEMATIK           | Erbenstellung, Nachlassverwaltung, Verfügung über Nachlassgegenstände bei Erbengemeinschaft |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Examen  |
| BEARBEITUNGSZEIT   | 5 Stunden   |
| HILFSMITTEL        | Gesetzestexte   |

### ■ SACHVERHALT

Elfriede Engel (E) ist Witwe. Zu ihren Kindern, Tochter Thea (T) und Sohn Sven (S), pflegt sie regen Kontakt. Als sie von den Heiratsplänen des S mit seiner langjährigen Freundin Fanny (F) erfährt, ist sie hoch erfreut: Es gehöre sich nun einmal für einen jungen Mann über 30, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Dass F zudem mit ihr auf einer Wellenlänge liege und sie sich keine bessere Schwiegertochter wünschen könne, sei natürlich ein besonderer Pluspunkt. Bereits kurz nach der Heirat (Frühjahr 2013) beginnt S, der sich nachträglich zu jung für die Ehe fühlt, diverse außereheliche Beziehungen zu unterhalten. Im Juni 2015 machen die Eheleute ihre Differenzen auch gegenüber E offiziell; die einvernehmliche Scheidung erfolgt im August 2016. Während dieser Zeit hält E weiter den Kontakt zu F aufrecht, auch mit dem Hintergedanken, auf diese Weise eine erneute Annäherung von S und F zu ermöglichen. Am 1.10.2016 erliegt E, ohne in dieser Hinsicht erfolgreich gewesen zu sein, einem Herzinfarkt.

Ihr eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament vom Dezember 2013 enthält die Erbeinsetzung „meiner Tochter T, meines Sohnes S und dessen Ehefrau F“ zu gleichen Teilen. Der Nachlass umfasst im Wesentlichen ein Grundstück mit Mietshaus (drei Mietparteien) im Wert von 150.000 EUR. Daneben besteht eine Verbindlichkeit der E aus einem Bankdarlehen, welches seinerzeit für diverse Renovierungsarbeiten und für die Alterspflege ihres verstorbenen Mannes aufgenommen worden war. Die noch offenstehende Summe wurde von E stets als „ca. 200.000 DM“ bezeichnet. Da E sich generell weigerte, auf ihre alten Tage die „Umrechnerei in Euro“ mitzumachen, gingen alle Angehörigen stets von Schulden in Höhe von 100.000 EUR aus.

Am 15.10.2016 nehmen S, T und F die Erbschaft an. Bei der anschließenden Besichtigung des Mietshauses muss S feststellen, dass Mieter X, der seit drei Jahren in diesem Haus wohnt, ein schwieriger Fall ist (grundlose Streitereien mit den anderen Mietern, unpünktliche Mietzahlungen und ein „messie“-ähnlicher Zustand der Wohnung). Obwohl F ihre Zustimmung zu einer Kündigung verweigert, ergeht am 25.10.2016 ein von S und T aufgesetztes Schreiben an X, mit dem ihm zum 1.2.2017 „im Namen der Erbengemeinschaft nach E“ gekündigt wird. F ist empört; als Teil der Erbengemeinschaft dürfe sie bei einer derartig wichtigen Frage nicht übergangen werden. S hält dem entgegen, dass sie die ganze Sache im Grunde doch überhaupt

\* Die Autorin war als wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte, Neuere Privatrechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Justus-Liebig-Universität Gießen (Prof. Dr. Martin Lipp) tätig. – Die Klausur wurde im Examenklausurenkurs im Sommersemester 2011 gestellt.

nichts angehe. Seiner Ansicht nach habe E lediglich die Ehefrau ihres Sohnes bedenken wollen, sodass die Erbeinsetzung der F mit der Scheidung hinfällig geworden sei.

Im November 2016 fällt T ein Tagebuch ihrer Mutter in die Hände. Unter einem Eintrag vom 5.8.2016 befindet sich ein Klebezettel, auf dem vermerkt ist: „Ich bin sehr enttäuscht von dem unreifen Verhalten meines Sohnes, mit dem er seine Ehe mit F aufs Spiel gesetzt hat. Ich zweifle mittlerweile immer mehr, ob er ein würdiger Erbe ist. Elfriede Engel.“

Auch hinsichtlich der Nachlassverbindlichkeiten gibt es Neuigkeiten. S, T und F müssen erfahren, dass es sich bei den Schulden in Höhe von „200.000 DM“ in Wirklichkeit um 200.000 EUR handelt. Mit Blick auf die Überschuldung des Nachlasses erklärt T am 15.11.2016 schriftlich die Anfechtung der Erbschaftsannahme vor dem zuständigen Nachlassgericht.

S sucht daraufhin einen Anwalt auf und bittet um Auskunft über die gesamte erbrechtliche Lage (Erbenstellung von S, T und F) sowie die Wirksamkeit der Kündigung.

**Bearbeitervermerk:** Die Antwort des Anwalts ist gutachterlich zu entwerfen. Dabei ist aus anwaltlicher Vorsicht die Frage der Kündigung zumindest hilfsweise auch für den Fall zu untersuchen, dass F Erbin nach E geworden ist.